

# Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen von PMU Robotertechnik & Automation e.K.

## 0. Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

Der Hinweis auf die Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. muss auf allen vertraglich bindenden Dokumenten deutlich erkennbar sein.

## 1. Allgemeiner Geltungsbereich

(1) Unsere Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäfts- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäfts- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäfts- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(2) Alle Angebote sind freibleibend. Angebote und Aufträge an PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. sind erst durch schriftliche Bestätigung durch PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. verbindlich. PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. behält sich vor, in der Auftragsbestätigung die Bestellmenge auf die Größe der Verpackungseinheiten abzustimmen.

(3) Alle Lieferungen erfolgen nach den vereinbarten Spezifikationen. PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. behält sich vor, entsprechend technischem Erfordernis die technischen Spezifikationen zu ändern, soweit die Änderung für den Käufer zumutbar ist.

## 2. Preise

(1) Alle Preise verstehen sich ab Werk, unverzollt, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer. Bei anderweitiger Absprache in den Handelsverträgen gelten die aktuellen und individuellen Listenpreise mit den darin genannten Konditionen oder der von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. abgegebenen Angebote.

(2) Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Folgen des Zahlungsverzugs.

(4) Aufrechnungsansprüche stehen dem Kunden gemäß § 387 BGB nur für Forderungen aus gleichartigen Leistungen zu. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 3. Fristen für Lieferungen und Leistungen

(1) Die von uns angegebenen Liefertermine können im Einzelfall geringfügig überschritten werden. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand ist und/oder Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben beizubringen hat.

(2) Höhere Gewalt und Maschinenausfälle, Betriebsstörungen, insbesondere kriegerische Ereignisse, Streik und Aussperrung bei uns oder bei einem unserer Vorlieferanten, Rohstoffmangel, Verfügungen staatlicher Stellen oder das Fehlen behördlicher oder sonstiger für die Ausführung der Lieferung erforderlicher Genehmigungen befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Leistung, soweit die Störung nicht durch uns grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei einem unserer Vorlieferanten eintreten.

(3) Wird der von uns zugesagte Liefertermin um mehr als 2 Monate überschritten, so hat der Kunde das Recht, uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Liefern wir auch nicht bis zum Ablauf dieser Nachfrist, so kann der

Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind auf die bei Vertragsabschluss für uns voraussehbaren Schäden beschränkt. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens aber auf insgesamt 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der wegen der ab Ablauf der Nachfrist gerechneten Verspätung, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann, beschränkt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen.

(4) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## 4. Aufstellung und Montage

übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen und Beleuchtung,
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

(2) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

(3) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

(4) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder das Montagepersonals zu tragen.

(5) Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

(6) Verlangt der Lieferer nach der Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

## 5. Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert,
  - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- (2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

## 6. Zahlungsbedingungen

(1) Jede Rechnung ist am Rechnungsdatum vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen zahlbar. (2) die Aufstellung und Montage gelten, soweit nicht) A

Für anders schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

(1) Der Besteller hat auf seine Kosten zu üßer bei Widerruf durch PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. müssen alle Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum frei netto Kasse an PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. erfolgen. Für Ersatzteile gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Zahlungen durch Banküberweisung gelten als ausgeführt, wenn die Wertstellung innerhalb des Zahlungszieles erfolgt. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der hier genannten oder innerhalb einer anderweitigen vereinbarten Frist erfolgt, werden nach Ablauf dieser Frist Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über Basiszinssatz fällig. Das Gleiche gilt, wenn PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. die Zahlungsfristen zugunsten des Käufers verlängert.

(3) Schecks und Wechsel werden nicht akzeptiert.

(4) Im Falle einer Nichterfüllung der vereinbarten Zahlungsfristen und/oder anderer Umstände, die auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers schließen lassen, behält sich PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. das Recht vor, alle Verlängerungen der Zahlungsfristen zu widerrufen. PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. kann dann sofortige Zahlung der noch offenen Rechnungen verlangen und außerdem seine Rechte geltend machen.

(5) Wenn der Käufer mit Zahlungen in Verzug geraten ist, kann PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. unbeschadet anderer Rechte und unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 2 Verzugszinsen und solche Kosten geltend machen, die nachweislich entstanden sind. Die Rechte von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K., von dem Vertrag zurückzutreten, werden hiervon nicht betroffen.

(6) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Käufer ist nur wegen Gegenansprüchen gem. §§ 387, 320 BGB zulässig.

## 7. Eigentum der Ware

(1) Die Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung bestehenden Ansprüche von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. Eigentum von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. (Vorbehaltsware).

(2) Der Käufer darf Vorbehaltsware nicht verpfänden oder anderweitig übereignen. Eine Pfändung dieser Ware durch Dritte ist PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Käufer, der gegenüber PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. nicht in Verzug ist, hat widerruflich das Recht auf Weiterverarbeitung, Endbearbeitung oder Weiterverkauf der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr.

Jeder hiernach abgeschlossene Verkauf hat ebenfalls unter dem Vorbehalt des Eigentums an den Vorbehaltswaren zu erfolgen. Hiermit tritt der Käufer schon jetzt alle seine Forderungen und Ansprüche gegenüber seinen Kunden in dem Wert der Vorbehaltsware an PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. ab. PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. nimmt die Übertragung an.

(4) Der Käufer hat PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. jederzeit während der normalen Geschäftszeiten Zugang zu seinen Räumen zu

gewährleisten, um die Vorbehaltsware zu prüfen und vorbehaltlich des Rechts auf Wiederinbesitznahme (d.h. soweit der Käufer nicht die Zahlungsbedingungen einhält), die Rücknahme der Vorbehaltsware vorzubereiten.

(5) Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, so erwirbt PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder neuen Sache, der dem Verhältnis des Marktwertes der fertigen Ware oder neuen Sache entspricht.

(6) Alle Kosten eines Gerichtsverfahrens, die PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. im Zusammenhang mit diesem Artikel 8 entstehen, sind vom Käufer zu tragen.

(7) Wenn der Gesamtbetrag der Sicherheiten den Wert aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, gibt PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. einen angemessenen Teil dieser Sicherheiten auf Ersuchen des Käufers frei.

## 8. Gewährleistung und Reklamationen

(1) PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. übernimmt die Gewährleistung für Mängel einschließlich für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften unter Ausschluss jeglicher weiterer Haftung für einen Zeitraum von 2 Jahren nach dem Tag des Geschäftsüberganges (Lieferdatum).

(2) Bei gebrauchten Produkten beträgt die Gewährleistungsfrist ab Gefahrübergang bei privater Nutzung zwölf Monate, bei gewerblicher und/oder beruflicher Nutzung wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchte Maschinen werden mit dem noch vorhandenen Zubehör in dem Zustand geliefert, in welchem sie sich bei Vertragsschluss befinden. Jede Haftung für offene oder versteckte Mängel ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Maschine vorher vom Käufer nicht besichtigt worden ist, es sei denn, PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. hätte dem Käufer bekannte Mängel arglistig verschwiegen.

(3) Die Gewährleistung bezieht sich auf Material- und Lohnkosten jedoch nicht auf Fahrtkosten, Spesen und Verschleißteile. Die Gewährleistung setzt voraus, dass die Anlagen vom Betreiber gemäß Dokumentation korrekt bedient, alle Hinweise beachtet und die vorgeschriebenen Wartungsintervalle f PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. fachgerecht durch den Hersteller durchgeführt werden.

(4) Alle betroffenen Teile werden nach Wahl von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. kostenfrei repariert, ersetzt oder gegen Gutschrift in Höhe des Kaufpreises zurückgenommen, soweit ein Mangel schriftlich innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt wurde.

(5) Reklamationen wegen Mengen und Art sowie Reklamationen wegen offensichtlicher Mängel sind spätestens zwei Wochen nach Eingang der Waren zu erheben. Der Käufer hat zur Zeit des Wareneingangs bereits die Verpflichtung, die Ware nach Schäden zu untersuchen und alles zu unternehmen, um die Beweisführung zur Schadenssache sicherzustellen. Der Käufer haftet für die Eignung der Waren für den beabsichtigten Einsatzbereich, die ordnungsgemäße Verwendung der Waren und die Beachtung der von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. angegebenen Verwendungsbeschränkungen.

(6) Die Gewährleistung für Mängel entfällt auch dann, wenn die Waren vom Käufer be- und verarbeitet werden, obwohl der fragliche Mangel vor der Verarbeitung oder Bearbeitung erkennbar war.

(7) Der Käufer hat in jedem Fall die ihm obliegenden Vertragspflichten zu erfüllen. Wenn PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. ein Mangel mitgeteilt wird, dürfen nur solche Zahlungen zurückgehalten werden, die direkt mit dem Kauf der Ware zusammenhängen und dem Umfang des Mangels angemessen entsprechen.

(8) Waren, die Gegenstand einer Reklamation sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. an PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. zurückgeschickt werden. PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. trägt die Versandkosten entsprechend der vorgebrachten und vorhandenen Mängel.

(9) Wenn PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. schadhafte Waren innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht repariert oder ersetzt hat, kann der Käufer von dem Vertrag entweder zurücktreten, oder er hat

Anspruch auf eine entsprechende Minderung des Kaufpreises.

(10) PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. übernimmt keine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die sich aus dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften ergeben, es sei denn, diese Eigenschaften dienten ausdrücklich dem Zweck, den Käufer gegen derartige mittelbare Schäden oder Folgeschäden zu schützen.

(11) Reklamationen wegen unrichtiger Menge oder Schäden an den Waren oder am Verpackungsmaterial müssen von der Darstellung der Sachlage oder einer Protestnote der Bundesbahn, eines anderen Frachtführers oder eines Spediteurs begleitet sein. Reklamationen ohne diese Begleitdokumente gelten als unbegründet. Die Unterlagen müssen die Anforderungen zur eventuellen Geltendmachung des Rückgriffrechtes gegen die Bundesbahn, einen anderen Frachtführer, den Spediteur oder deren Versicherung erfüllen.

(12) Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. nicht übertragen werden.

## 9. Schadensersatz

(1) Sämtliche Schadensersatzansprüche des Käufers gegen PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. und seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche aus mittelbaren und unmittelbaren Folgeschäden, positiver Forderungsverletzungen, aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen, nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Die Haftungsbegrenzungen nach dem Produkthaftungsgesetz gilt für den Käufer entsprechend.

## 10. Schutzrechte / Vertraulichkeit / Datenschutz

(1) PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. gewährleistet unter den nachstehenden Bedingungen, dass die Waren nicht mit Schutzrechten Dritter (Patenten, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, o.ä.) belastet sind. PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. verpflichtet sich, auf ihre Kosten Ansprüche Dritter, die sich auf solche Rechte stützen, abzuwehren, und den Käufern insoweit von Schadensersatzforderungen freizustellen.

(2) Der Kunde hat PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. unverzüglich über die Geltendmachung des Anspruches zu informieren und PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. schriftlich die ausschließliche Kontrolle über die Abwehr und Beilegung der Forderungen zu übertragen und PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. hierzu – auf Kosten von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. – im notwendigen Umfang zu unterstützen.

(3) Diese Zusage und Verpflichtung bezieht sich auf den Zustand der Waren, wie sie von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. an den Kunden geliefert wurden, und nicht auf Veränderungen oder Umbauten durch den Kunden oder Dritte.

(4) Sie bezieht sich ferner nicht auf (aa) Ansprüche wegen Auskünften, Dienstleistungen oder technischer Unterstützung an den Kunden, (bb) Ansprüche wegen Verwendung der Waren in Verbindung mit Waren Dritter soweit hierin die Verletzungshandlung besteht, (cc) Ansprüche für Waren die PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. aufgrund von Zeichnungen oder Entwürfen des Kunden hergestellt hat, (dd) Ansprüche aus der Verletzung der Rechte Dritter, die grundsätzlich Verwertungsrechte nur an den Endverbraucher unabhängig von der Ware selbst erteilen.

(5) Wird eine Verletzung geltend gemacht, bzw. erscheint PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. eine solche Geltendmachung wahrscheinlich, hat PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. nach eigenem Ermessen (aa) entweder für den Kunden die Nutzungsrechte zu erwerben, um den bei Vertragsschluss vereinbarten Gebrauch der Ware sicherzustellen, (bb) die Ware so

zu ändern, das Vertragsverletzungen ausgeschlossen sind, soweit hierdurch nicht der vertragsgemäße Gebrauch eingeschränkt wird, (cc) oder die Waren zurückzunehmen und dem Käufer den Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgeltes zu erstatten.

(6) Der Käufer ist zum Schadenersatz verpflichtet und hat insoweit PMU BJÖRN UNGER und seine Zulieferer von jeglichen Ansprüchen wegen Verletzungen von Schutzrechten Dritter im Hinblick auf Waren freizustellen, (aa) soweit PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. die Waren unter Beachtung von Spezifikationen oder Anweisungen des Käufers hergestellt hat, (bb) die Waren in Verbindung mit einem Herstellungs- oder Veredelungsverfahren genutzt werden oder (cc) die Waren in Verbindung mit anderen, nicht von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. gelieferten Produkten, genutzt werden.

(7) Beim Verkauf der Waren überträgt PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. weder direkt noch indirekt das Recht auf Ausübung seiner Schutzrechte.

(8) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verletzung von Schutzrechten durch PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. beschränken sich ausschließlich auf die vorstehenden Zusagen und Verpflichtungen. Ferner ist die Höhe des Schadensersatzes auf einen Betrag des Gesamtsatzes der betroffenen Waren von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. mit dem Käufer beschränkt.

(9) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle vom Käufer im Zusammenhang mit Aufträgen gelieferten Informationen als nicht vertraulich.

(10) Die im Rahmen mit Geschäftsbeziehungen vom Käufer angegebenen personenbezogenen Daten werden von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K. zur Erfüllung ihrer Geschäftszwecke im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Der Käufer kann Auskunft über die von seiner Person gespeicherten Daten verlangen.

## 11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

(1) Wird dem Lieferer die ihm obliegende Lieferung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt dann nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens zwingend gehaftet wird: eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart ist.

## 12. Gerichtsstand

(1) Deutsches Recht ist maßgebend. Hiermit wird die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Geschäftssitz von PMU ROBOTERTECHNIK & AUTOMATION E.K..

## 13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt.